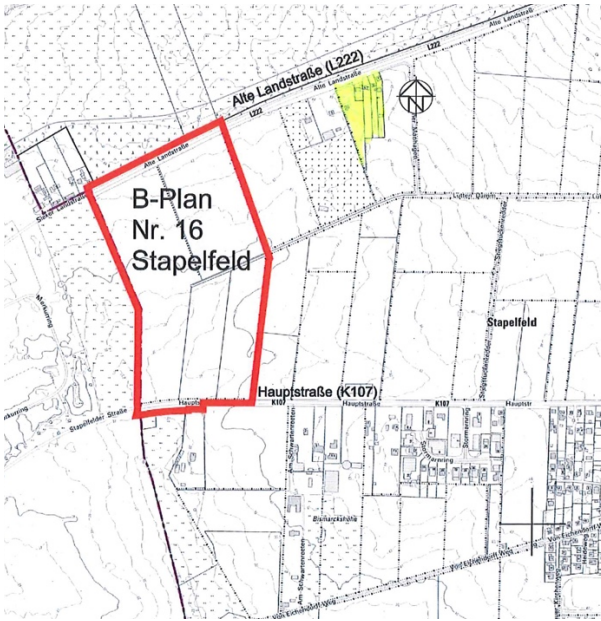


Gemeinde Stapelfeld – Bebauungsplan Nr. 16 „Minerva Park“

Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	Mehrere Bürger, 06.06.2018 wir haben uns bestmöglich in der kurzen Zeit mit dem Planentwurf für das neue Gewerbegebiet Bebauungsplan Stapelfeld Nr. 16 (sowie in dem Zusammenhang mit dem dazugehörigen geplanten Gewerbegebiet Bebauungsplan Rahlstedt 131) eingelesen. Leider mussten wir feststellen, dass unsere Ansiedlung (siehe Anlage 1, gelbe Markierung) was das Thema Schallschutz betrifft, in Ihrer Planung vollkommen unberücksichtigt bleibt, obwohl doch offensichtlich mit einem extrem erhöhten Verkehrsaufkommen in der Alten Landstraße L222 (Autobahzubringer) durch die geplanten Gewerbegebiete zu rechnen ist. Sogar die Landstraße L222 selbst wird nach den Plänen massiv ausgebaut, um das geplante, steigende Verkehrsaufkommen bewältigen zu können. Das „Schutzgut Mensch“ wird in diversen Planungsunterlagen erwähnt, leider konnte ich in Bezug auf uns und unsere Häuser (Kleiner Manhagen 1+3+5+7+7a in 22145 Stapelfeld) keine konkret geplanten Maßnahmen ersehen, die die Menschen hier zukünftig schützen werden. 	Kenntnisnahme. Der Anregung zusätzlich aktiven Schallschutz zu erstellen wird nicht gefolgt. Die Feststellung, dass die genannten Immissionsorte nicht berücksichtigt wurden, ist nicht korrekt. Im Rahmen der Schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 16 wurden die Wohngebäude in den Außenbereichen nördlich und östlich der zukünftigen Gewerbeflächen entsprechend der Schutzbedürftigkeit eines Mischgebiets eingestuft und somit berücksichtigt. Das dem Plangebiet nächstgelegene Wohngebäude östlich im Bereich der Gebäude der Stellungnehmenden wurde als Immissionsort (IO 6) betrachtet. Für den Gewerbelärm gelten die Immissionsrichtwerte der TA Lärm von 60 dB(A) tags, 45 dB(A) nachts für Mischgebiete. Am Immissionsort (IO 6) werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten. Die Auswirkungen der Verkehrsräusche des An- und Abfahrtverkehrs auf die Nachbarschaft sind gemäß TA Lärm aufgrund der geplanten Gewerbeanlagen auf öffentlichen Verkehrsflächen („anlagenbezogener Verkehrslärm“) in einem Abstand von bis zu 500 Metern von den Betriebsgrundstücken bzw. von der Zufahrt zu berücksichtigen. Die Wohnhäuser der Stellungnehmenden befinden sich in ca. 650 m Abstand zum neu geplanten Knotenpunkt, an dem der zusätzliche Verkehr auf die öffentliche Straße trifft. Der betrachtete IO 6 liegt in ca. 530 m Entfernung zum neu geplanten Knotenpunkt. Die durchschnittliche tägliche Verkehrsmenge (DTV) auf der Alten Landstraße beträgt 28.200 kfz/24Std. Die prognostizierte DTV bis 2030 liegt bei 30.340 kfz/24 Std. Die hierdurch zu erwartende Mehrbelastung liegt bei deutlich unter 1 dB (<0,5 dB). Am IO 6 ergeben sich in der Prognose Immissionswerte von 67 dB(A) tags und 58 dB(A) nachts. Die Pegelerhöhung liegt unter der Schwelle der Wahrnehmbarkeit von 1 dB und deutlich unter der Schwelle der Erheblichkeit von 3 dB. Auch wenn die Grenz-

Gemeinde Stapelfeld – Bebauungsplan Nr. 16 „Minerva Park“

Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	Bitte sorgen Sie für aktiven Schallschutz, damit wir auch zukünftig weiter unsere Freizeit in unseren Gärten verbringen können, und dort sowohl vor Lärm als auch vor der immer stärker werdenden Abgasbelastung geschützt werden. Wir freuen uns über eine für alle Seiten positive Lösung!	werte der 16. BImSchV für Mischgebiete von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts überschritten werden, so ist hierdurch keine erhebliche Mehrbelastung im Sinne der TA Lärm zu erwarten, zumal die Schwelle der Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts nicht erreicht wird. Ein Anspruch auf Lärmschutz „dem Grunde nach“ besteht nach den fachgutachterlichen Untersuchungen zum Bebauungsplan Nr. 16 lediglich für die direkt nördlich des Knotenpunkts an der L 222 befindlichen Wohnbebauungen. Im Umweltbericht wird in Kap. 5.2.1 beim Schutzgut Mensch in der Ausgangssituation auf die Wohnbebauungen ...“östlich der Plangebiets“ hingewiesen. Ein entsprechender weiterer Hinweis zur lärmtechnischen Beurteilung wird zur Information in den Umweltbericht in Kap. 5.2.1 ergänzt.